



**DEPARTEMENT
BAU, VERKEHR UND UMWELT**

28. August 2024

ANHÖRUNGSBERICHT

Naturschutzprogramm Wald; Zwischenbericht 2024; Antrag für den Verpflichtungskredit sechste Etappe (2026–2031)

Zusammenfassung

Der im Jahr 2019 vom Grossen Rat bewilligte Kredit für die fünfte Etappe des Naturschutzprogramms Wald läuft per Ende 2025 aus.

Das Programm war auch in der fünften Etappe erfolgreich. Die formulierten Leistungsziele wurden erreicht. Die positiven Wirkungen des Programms auf die Artenvielfalt lassen sich belegen. Die partnerschaftliche Zusammenarbeit mit den Waldeigentümerinnen und Waldeigentümern bei der Sicherung und Pflege der Naturwerte ist einer der Schlüsselfaktoren dieses Erfolgs. Darauf soll auch zukünftig gebaut werden.

In der sechsten Etappe sollen Lücken im Netz der Biodiversitätsvorrangflächen geschlossen und eine bessere Vernetzung der Lebensräume erreicht werden. Diese Massnahmen tragen massgeblich zu einer funktionierenden Ökologischen Infrastruktur im Aargauer Wald bei. Die Zielwerte im Bereich der Prozessschutzflächen und der Spezialreservate wurden erhöht. Die Ziele zur Sicherung der Ökologischen Infrastruktur sollen bis 2055 erreicht werden. Der Unterhalt des wertvollen Netzes von Naturvorranggebieten im Wald wird im Rahmen des Globalbudgets des Aufgabenbereichs 645 sichergestellt.

Mit dem (23.370) Postulat der Kommission Umwelt, Bau, Verkehr, Energie und Raumordnung (UBV) wurde der Regierungsrat eingeladen, für die sechste Etappe des Naturschutzprogramms Wald die Festsetzung der Zielsetzungen, Massnahmen und der nötigen finanziellen Mittel zu prüfen, sodass im Kanton Aargau eine Aufwertung der Waldränder entlang landwirtschaftlicher Nutzflächen, die Schaffung von 500 ha Feuchtgebieten im Wald sowie die Beweidung von Wald (Pflegeweide) ermöglicht werden können. Im Rahmen von zwei Runden Tischen wurden mit Vertretungen der politischen Parteien und der Verbände die Forderungen des Postulats diskutiert. Die Resultate der Runden Tische sind in die vorliegende Kreditvorlage aufgenommen worden.

Über die Schaffung von Feuchtgebieten im Wald wird im Rahmen der Gewässerinitiative respektive dem indirekten Gegenvorschlag des Regierungsrats entschieden. Die Beschlussfassung über den indirekten Gegenvorschlag wird voraussichtlich im 3. Quartal 2024 im Grossen Rat erfolgen (vgl. [24.184] Botschaft Indirekter Gegenvorschlag des Regierungsrats zur Aargauischen Volksinitiative "Gewässer-Initiative Kanton Aargau – Mehr lebendige Feuchtgebiete für den Kanton Aargau"; Wiedervernässung Wald, Landwirtschaft und Siedlung; Verpflichtungskredit). Wird diesem zugestimmt und die Gewässerinitiative durch die Initianten zurückgezogen, so werden das Flächenziel von 120 ha neu zu schaffenden Feuchtgebieten im Wald sowie der dafür notwendige Finanzbedarf von 2,9 Millionen Franken definitiv in die Botschaft zur sechsten Etappe des Naturschutzprogramms Wald übernommen.

Dem Grossen Rat wird der Zwischenbericht 2024 zur fünften Etappe des Naturschutzprogramms Wald unterbreitet und die Bewilligung eines Verpflichtungskredits von brutto 8,752 Millionen Franken (netto 7,852 Millionen Franken) für die sechste Etappe 2026–2031 beantragt.

1. Ausgangslage

Am 3. Dezember 2019 hat der Grosse Rat zum Naturschutzprogramm Wald, fünfte Etappe (2020–2025), folgenden Beschluss gefasst:

"Für die fünfte Etappe (2020–2025) des Naturschutzprogramms Wald wird ein Verpflichtungskredit für einen einmaligen Bruttoaufwand von 8,79 Millionen Franken beschlossen."

Die Etappe 2020–2025 ist so weit fortgeschritten, dass der gesprochene Kredit per 31. Dezember 2025 abgeschlossen und abgerechnet werden kann.

Die Fortsetzung des Naturschutzprogramms Wald mit einer sechsten Etappe ist Bestandteil des Entwicklungsschwerpunkts 645E001 (Erhalt und Entwicklung der biologischen Vielfalt im Wald) des Aufgaben- und Finanzplans (AFP) 2025–2028.

2. Handlungsbedarf

Der diesem Anhörungsbericht beiliegende Zwischenbericht 2024 zur fünften Etappe orientiert über die erzielten Wirkungen und Leistungen.

Zur Fortführung des Programms im Rahmen einer weiteren Etappe sind die Ziele für die Etappe 2026–2031 festzulegen und ein Verpflichtungskredit zur Fortführung der Arbeiten zu genehmigen. Der beantragte Kreditbeschluss für die sechste Etappe dient auch als Grundlage für den Abschluss einer neuen Programmvereinbarung ab 2025 mit dem Bund (NFA) über die Förderung der Biodiversität im Wald.

Wie für die ersten fünf Etappen des Naturschutzprogramms Wald wird dem Grossen Rat ein sechsjähriger Verpflichtungskredit zum Beschluss unterbreitet. Eine sechsjährige Laufzeit schafft die für die Vertragsverhandlungen notwendigen Handlungsspielräume und Sicherheiten.

3. Zwischenbericht 2024

Das Naturschutzprogramm Wald war auch in der fünften Etappe erfolgreich. Die formulierten Leistungsziele wurden erreicht. Die positiven Wirkungen des Programms auf die Artenvielfalt lassen sich belegen. Die partnerschaftliche Zusammenarbeit mit den Waldeigentümerinnen und Waldeigentümern bei der Sicherung und Pflege der Naturwerte ist einer der Schlüsselfaktoren dieses Erfolgs. Darauf soll auch zukünftig gebaut werden.

Die Zielerreichung der fünften Etappe (2020–2025) des Naturschutzprogramms Wald sieht im Überblick wie folgt aus:

Tabelle 1: Zielerreichung fünfte Etappe

Kategorie	Ziele Naturschutzprogramm Wald (Fläche / Länge)	Stand 2023 (Fläche / Länge)	Prognose 2025 (Fläche / Länge)
Nutzungsverzicht (Naturwaldreservate und Altholzinseln)	3'400 ha	3'357 ha	3'400 ha
Spezialreservate	1'470 ha	1'390 ha	1'470 ha
Waldränder	250 km	253 km	280 km
Eichenwaldreservate	3'500 ha	3'677 ha	3'677 ha

Nach fünf Programmetappen werden die angestrebten Ziele erreicht. Die ursprünglich gesetzten Ziele für Naturwaldreservate und Altholzinseln können per Ende der fünften Etappe erreicht werden. Dies insbesondere dank der Bereitschaft der Waldeigentümerinnen und Waldeigentümer, diese Prozessschutzflächen langfristig zu sichern. Auch bei den Spezialreservaten können die Ziele per Ende 2025 erreicht werden. Das Etappenziel bei den Waldrändern wird übertroffen. Das Fernziel von 400 km aufgewerteten, ökologisch wertvollen Waldrändern erfordert aber von allen Seiten weiterhin grosse Anstrengungen. Bei den Eichenwaldreservaten sind die Ziele seit längerem erreicht.

Die 1996 gesetzten Ziele sollen im Hinblick auf die ökologische Infrastruktur sinnvoll angepasst werden (vgl. Kapitel 4).

Der Grosse Rat hat am 3. Dezember 2019 einstimmig den Verpflichtungskredit im Umfang von 7,29 Millionen Franken netto (8,79 Millionen Franken brutto) für die fünfte Etappe bewilligt. Die Bundesbeiträge konnten 2021 im Rahmen von Nachverhandlungen zu den 2019 abgeschlossenen NFA-Verträgen erhöht werden. Dies führt zu einer entsprechenden Entlastung des Bruttokredits von voraussichtlich ca. 1,8 Millionen Franken per Ende 2025 (siehe Tabelle 2). Der beantragte Kredit für die fünfte Etappe muss voraussichtlich nicht vollumfänglich beansprucht werden, da einerseits wie erwähnt mit dem Bund höherer Bundesbeiträge ausgehandelt und andererseits im Bereich Nutzungsverzicht gegenüber der Planung kostengünstigere Verträge abgeschlossen werden konnten (vgl. dazu auch Zwischenbericht 2024).

Tabelle 2: Kreditbeschluss und Prognose per Ende 2025

Übersicht Kredit fünfte Etappe (2020–2025)	Kreditbeschluss fünfte Etappe (in 1'000 Franken)	Aufwand Stand Ende 2023 (in 1'000 Franken)	Prognose Ende 2025 (in 1'000 Franken)
Brutto	8'790	3'823	5'500
Bundesbeiträge	-1'500	-1'288	-1'872
Netto	7'290	2'535	3'628

Zusammenfassend kann festgehalten werden, dass die Ziele des Naturschutzprogramms Wald bis zum Abschluss der fünften Etappe Ende 2025 vollständig erreicht sind. Ein grosser Teil des Netzes von Naturvorrangflächen im Wald, bestehend aus Naturwaldreservaten, Altholzinseln, aufgewerteten Waldrändern, Spezialreservaten und Eichenwaldreservaten ist dann verwirklicht. Dieses Netz gilt es wie geplant zu unterhalten. Die Kosten für den Unterhalt von Spezialreservaten und Waldrändern sowie für die Pflege von Eichenjungwäldern in der Grössenordnung von 2 Millionen Franken pro Jahr werden über das Globalbudget des Aufgabenbereichs 'Wald, Jagd und Fischerei' finanziert und sind im Aufgaben- und Finanzplan jeweils entsprechend berücksichtigt.

4. Bezug zur ökologischen Infrastruktur im Wald

Im Rahmen der Beantwortung der (19.280) Interpellation Lukas Pfisterer betreffend Qualität und Flächenbedarf des Projekts ökologische Infrastruktur und betreffend Schutzgebietsflächen zur Förderung der Biodiversität hat der Regierungsrat zur Frage Stellung genommen, mit welchem Flächenbedarf gerechnet werden muss, wenn der Biodiversitätsschwund durch die Schaffung der ökologischen Infrastruktur gestoppt werden soll.

Im Rahmen des Projekts Ökologische Infrastruktur Aargau (ÖIAG) wurde eine Fachgrundlage erarbeitet, die den Handlungsbedarf aufzeigt. Pro Region wurde hergeleitet, wie gross der Flächenbedarf an verschiedenen Typen natürlicher und naturnaher Flächen (zum Beispiel Feuchtgebiete, Fliessgewässer, naturnahe Flächen im Siedlungsgebiet, artenreiche Wiesen, Biodiversitätsförderflächen (BFF) im Ackerbaugebiet, Naturschutzvorrangflächen im Wald usw.) wäre, damit eine reichhaltige Biodiversität langfristig erhalten werden könnte. Die Herleitung des Flächenbedarfs stützt sich einerseits auf wissenschaftliche Studien sowie auf Datengrundlagen über die historische Verbreitung der Lebensräume, trägt aber auch den heutigen naturräumlichen und landschaftlichen Voraussetzungen in den einzelnen Regionen Rechnung. Andererseits wurde der Handlungsbedarf aufgrund der Lebensraum- und Mobilitätsansprüche der im Aargau vorkommenden Arten ermittelt und einzelnen Schwerpunkträumen zugewiesen (Fachkarte).

Der total ausgewiesene Bedarf an natürlichen und naturnahen Flächen, die mehr oder weniger stark zur Erhaltung der Biodiversität beitragen, entspricht gemäss den bisherigen Modellierungen insgesamt 29 % der Kantonsfläche, darin eingeschlossen Wald, Offenland, Siedlung, Verkehrsflächen und

Gewässer. Davon müssten rund 18 % als Kerngebiete (Schutzgebiete, ergänzt mit anderweitig erhaltenen Biodiversitätsförderflächen (BFF) von hoher ökologischer Qualität) und 11 % als Vernetzungsgebiete ausgewiesen werden.

Innerhalb des Waldes beträgt der Gesamtbedarf an besonders hochwertigen Waldgebieten 25 % der Waldfläche des Kantons Aargau. Weitere naturnahe Flächen im Wald können zudem einen wichtigen Beitrag zur Funktionalität der ökologischen Infrastruktur leisten.

Im Rahmen der sechsten Etappe des Naturschutzprogramms Wald sollen weitere Flächen gesichert und Aufwertungsmassnahmen realisiert werden, um dem Ziel einer funktionierenden ökologischen Infrastruktur einen Schritt näher zu kommen. Dazu beitragen können unter anderem weitere Waldrandaufwertungen, die Aufflichtung geeigneter Waldflächen, das Schliessen von Lücken im Altholzinselnnetz und Vernässungsprojekte.

5. Politische Vorstösse und Gewässerinitiative respektive indirekter Gegenvorschlag

Mit dem (23.370) Postulat der Kommission Umwelt, Bau, Verkehr, Energie und Raumordnung (UBV) wurde der Regierungsrat eingeladen, für die sechste Etappe des Naturschutzprogramms Wald die Festsetzung der Zielsetzungen, Massnahmen und der nötigen finanziellen Mittel zu prüfen, sodass im Kanton Aargau eine Aufwertung der Waldränder entlang landwirtschaftlicher Nutzflächen, die Schaffung von 500 ha Feuchtgebieten im Wald sowie die Beweidung von Wald (Pfliegeweide) ermöglicht werden können. Im Rahmen von zwei Runden Tischen wurden mit Vertretungen der politischen Parteien und der Verbände die Forderungen des Postulats diskutiert.

Die (22.76) Motion der FDP-Fraktion vom 22. März 2022 betreffend Sicherung des erforderlichen Flächenbedarfs für neue Feuchtgebiete (dem Regierungsrat als Postulat überwiesen) sowie die kantonale Gewässerinitiative "Mehr lebendige Feuchtgebiete für den Kanton Aargau" der Umweltverbände sind der Auslöser für die Forderung im oben erwähnten Postulat bezüglich der Schaffung von 500 ha Feuchtgebieten im Wald.

Der Regierungsrat stellt der am 2. Februar 2023 mit über 4'200 Unterschriften eingereichten Gewässer-Initiative mit der (24.184) Botschaft einen indirekten Gegenvorschlag gegenüber. Die Gewässer-Initiative wird zur Ablehnung empfohlen, weil die von den Initianten geforderte Sicherung und Umsetzung der notwendigen Flächen innert 20 Jahren nicht realistisch ist. Die Wichtigkeit ausreichender Feuchtgebiete sowohl aus Sicht der Biodiversität als auch aus Sicht des Wasserhaushalts wird durch den Regierungsrat anerkannt. Die Schaffung von Feuchtgebieten soll auf der Basis der Freiwilligkeit im Wald, im Landwirtschaftsgebiet und im Siedlungsgebiet ganzheitlich realisiert werden und den hierfür notwendigen Zeithorizont gegenüber der Initiative erweitern. Gemäss der (24.184) Botschaft sind innerhalb von 15 Jahren 300 ha Feuchtgebiete im Wald zu schaffen. 2035 soll eine Zwischenberichterstattung erfolgen. Bis 2060 sollen insgesamt 1'000 ha Feuchtgebiete in den drei Landschaftsräumen Landwirtschaft, Siedlung und Wald realisiert werden. Der indirekte Gegenvorschlag umfasst einen Verpflichtungskredit von 4 Millionen Franken für einen Zeitraum von acht Jahren. Dieser wird für die Grundlagenarbeit, das Erstellen eines Monitoringkonzepts und die Durchführung der Wirkungskontrolle auf den neuen Flächen benötigt. Die konkrete Umsetzung von Massnahmen wird bei einer Annahme des indirekten Gegenvorschlags über die kantonalen Programme Labiola, Natur 2030 sowie Naturschutzprogramm Wald erfolgen. Der Finanzbedarf für die Massnahmen wird in den drei Programmen berücksichtigt. Die Botschaft zum indirekten Gegenvorschlag wurde gemäss (24.184) Botschaft im August 2024 in der Kommission Umwelt, Bau, Verkehr, Energie und Raumordnung (UBV) diskutiert und wird voraussichtlich im 3. Quartal 2024 im Grossen Rat beraten.

Je nach Ausgang der politischen Diskussionen sind folgende Varianten denkbar:

- Wird die Gewässer-Initiative nicht zurückgezogen, so erfolgt im Februar 2025 die Volksabstimmung über die Initiative und einen allfälligen Gegenvorschlag. Bei einer Ablehnung der Gewässerinitiative wäre das Thema von zusätzlichen Feuchtgebieten im Wald erledigt, bei einer Annahme wäre die Konkretisierung und Umsetzung festzulegen.
- Wird die Gewässerinitiative zurückgezogen, so wird der indirekte Gegenvorschlag des Regierungsrats oder ein allfälliger direkter Gegenvorschlag des Grossen Rats zur Umsetzung gelangen. In beiden Fällen ist davon auszugehen, dass zusätzliche Feuchtgebiete im Wald zu schaffen sind. Der Zielwert aus indirektem oder direktem Gegenvorschlag wird über die kantonalen Naturschutzprogramme umgesetzt.

Die Zielwerte für die Schaffung von Feuchtgebieten im Wald können also erst nach erfolgter Beschlussfassung des Grossen Rats über die Gewässerinitiative respektive den indirekten Gegenvorschlag definitiv in die sechste Etappe des Naturschutzprogramms Wald aufgenommen werden.

Die Anhörung zur sechsten Etappe des Naturschutzprogramms Wald wird vor dem Entscheid des Grossen Rats zum indirekten Gegenvorschlag gestartet und dauert bis anfangs Dezember 2024. Wird der indirekte Gegenvorschlag angenommen, so werden der Zielwert für die neu zu schaffenden Feuchtgebiete im Wald und die dafür benötigten finanziellen Mittel definitiv in das Naturschutzprogramm Wald übernommen und der Kommission respektive dem Grossen Rat mit der Botschaft zur sechsten Etappe des Naturschutzprogramms Wald zur Beschlussfassung im ersten Halbjahr 2025 unterbreitet.

Bei einer Annahme des indirekten Gegenvorschlags des Regierungsrats sind in den nächsten 15 Jahren jährlich 20 ha Feuchtflächen im Wald zu schaffen, damit der Zielwert von 300 ha bis 2040 erreicht werden kann. In der folgenden Tabelle ist der zusätzliche Finanzbedarf während der Laufzeit der sechsten Etappe des Naturschutzprogramms Wald (3,95 Millionen Franken) sowie für das Zwischenziel 2040 von 300 ha Feuchtgebieten im Wald (18,72 Millionen Franken) ausgewiesen.

Der Aufwand von insgesamt 2,9 Millionen Franken für die Ersteingriffe, Projektierungskosten und die Entschädigung des Nutzungsverzichts ist im vorliegenden Kreditantrag berücksichtigt (vgl. Kapitel 8.1.1).

Die Folgepflege wird über das Globalbudget des Aufgabenbereichs 645 'Wald, Jagd und Fischerei' finanziert (vgl. Kapitel 8.1.2).

Tabelle 3: Aktuell vorgesehener Finanzbedarf Umsetzung Feuchtgebiete

Zielwert	120 ha (Ende sechste Etappe NPW)	300 ha (Orientierungsgrösse 2040)
Ersteingriffe ¹	1.68 Millionen	4,2 Millionen
Projektierungskosten ²	0,42 Millionen	1,05 Millionen
Entschädigung Nutzungsverzicht ³	0,8 Millionen	1,92 Millionen
Zwischentotal	2,9 Millionen	7,17 Millionen
Folgepflege ⁴	1,05 Millionen	11,55 Millionen
Total	3,95 Millionen	18,72 Millionen

¹ Kosten für bauliche Massnahmen: Verschiessen von Entwässerungsgräben, Anlegen von Kleingewässern usw.

² Die Wiedervernässung entwässerter Waldflächen setzt umfangreichen Projektierungen voraus, um optimale Effekte zu erzielen.

³ Entschädigung der Waldeigentümerinnen und Waldeigentümer

⁴ Erwartete Folgepflege für den Unterhalt der Feuchtgebiete

Im Folgenden werden die Umsetzung der Forderungen des (23.370) Postulats der Kommission Umwelt, Bau, Verkehr, Energie und Raumordnung (UBV) beziehungsweise die Abhängigkeiten zur sechsten Etappe des Naturschutzprogramms Wald aufgezeigt.

5.1 Feuchtgebiete im Wald respektive Wiedervernässung unserer Landschaft

In der vorliegenden Anhörungsvorlage zur sechsten Etappe des Naturschutzprogramms Wald ist unabhängig von der Gewässerinitiative ein Zielwert für neu wiederzuvernässende Waldgebiete von 50 ha enthalten, dies entspricht in etwa einer Verdoppelung der bisher im Rahmen des Naturschutzprogramms Wald bereits wiedervernässten Fläche. Die Mittel zur Sicherung dieser 50 ha sind im Rahmenkredit Naturschutzprogramm Wald sechste Etappe in den Kategorien "Nutzungsverzicht" und "Spezialreservate" eingestellt. Ergänzt werden diese Flächen durch andere eher kleinflächige Massnahmen wie das Anlegen von Tümpeln, Massnahmen für Quellen oder Bachrenaturierungen. Die benötigten Mittel für die neu zu schaffenden Feuchtgebiete im Wald gemäss indirektem Gegenvorschlag des Regierungsrats zur Gewässerinitiative werden separat ausgewiesen (2,9 Millionen Franken). Über die definitive Erhöhung des Zielwerts wird im Rahmen der Gewässerinitiative respektive des indirekten Gegenvorschlags des Regierungsrats entschieden. Gestützt auf die Resultate der beiden Runden Tische werden bei einer definitiven Erhöhung der Zielwerte Wiedervernässungsmassnahmen, das Anlegen von Amphibienbiotopen, die Sicherung von Auenwaldreservaten und Quellen, das Ausdolen von Bächen usw. als Feuchtgebiete im Rahmen von Verträgen über das Naturschutzprogramm Wald aufgewertet respektive gesichert und zur Zielerreichung dem indirekten Gegenvorschlag angerechnet. Als Stichdatum für die Anrechenbarkeit der neuen Feuchtgebiete im Wald gilt der 1. Januar 2023.

5.2 Waldrandaufwertungen

Die bisherigen Waldrandaufwertungen mit Priorität der Erhöhung der Biodiversität werden mit dem bereits in der fünften Etappe erhöhten Zielwert (400 km) fortgesetzt.

Entsprechend dem (23.370) Postulat der Kommission Umwelt, Bau, Verkehr, Energie und Raumordnung (UBV) wird zusätzlich eine auf die Bedürfnisse zur Aufwertung der landwirtschaftlichen Produktion ausgerichtete neue Kategorie der Waldrandgestaltung geschaffen ("Waldrand light"). Entlang von Fruchtfolgeflecken und "intensivem Grünland" unterstützt dies den Ressourceneinsatz (Dünger, Pflanzenschutzmittel) in der landwirtschaftlichen Produktion und leistet durch ihre Ausgestaltung gegebenenfalls auch einen ökologischen Beitrag. Die Umsetzung erfolgt entsprechend der speziell auf die Landwirtschaft ausgerichteten Zielsetzung in einem stark vereinfachten Verfahren (direkte Zusammenarbeit zwischen Waldeigentümerinnen beziehungsweise Waldeigentümern und Förstern, Bewilligung beziehungsweise "Anzeichnen" durch Revierförster vor Ort und Meldeverfahren) mit geringeren Qualitätsansprüchen gegenüber klassischen Naturschutzeingriffen (wie beispielsweise geringere Eingriffstiefe, kleinerer Totholzanteil und weniger Strukturelemente). Als Zielwert wird für die nächsten sechs Jahre 200 km angepasste Waldränder mit einem finanziellen Aufwand⁵ von 1,68 Millionen Franken (200 km à Fr. 8'400.–) festgelegt.

Da es sich um eine neue, zusätzliche Zielsetzung handelt, sind dafür keine finanziellen Mittel eingestellt. Der dazu notwendige Verpflichtungskredit für einen einmaligen Bruttoaufwand von rund 1,7 Millionen Franken liegt in der Kompetenz des Regierungsrats und wird wegen der von der Förderung der Biodiversität abweichenden Zielsetzung über die Leistungsgruppe Waldbewirtschaftung des Aufgabenbereichs 645 'Wald, Jagd und Fischerei' berücksichtigt und mit einer separaten Vorlage beantragt.

⁵ Biodiversitätswaldrand: 15 m Tiefe x 1'000 m = 150 Aren; 150 Aren x Fr. 120.– für Kosten Ersteingriff => Fr. 18'000.– für einen Kilometer;

"Waldrand light": 7 m Tiefe x 1'000 m = 70 Aren; 70 Aren x Fr. 120.– für Kosten Ersteingriff => Fr. 8'400.– für einen Kilometer

Mit der vorgesehenen Umsetzung wird dem Anliegen des (23.370) Postulats der Kommission Umwelt, Bau, Verkehr, Energie und Raumordnung (UBV) somit in vollem Umfang und insbesondere auch im Hinblick auf eine einfache Umsetzung Rechnung getragen.

5.3 Beweidung von Wald

Im Rahmen der zwei runden Tische zeigte sich, dass die bisherigen Waldweiden zu Naturschutzzwecken begrüsst werden, kein Bedürfnis nach einer Beweidung von Wirtschaftswald besteht, aber der Wunsch, Waldrandbereiche beweidet zu können, vorhanden ist. Die Auswirkungen einer solchen Beweidung sind nicht bekannt. Deshalb sollen die Auswirkungen auf die Biodiversität, das Tierwohl, allfällige Störungen des Lebensraums von Wildtieren und die Walderhaltung in Pilotprojekten in Zusammenarbeit mit Agroscope, dem Kompetenzzentrum des Bundes für die landwirtschaftliche Forschung, der für Waldbiodiversität zuständigen Sektion Biodiversitätspolitik des Bundesamts für Umwelt (BAFU) und 3–5 Landwirtschaftsbetrieben geklärt werden.

Agroscope plant aktuell für das Mittelland ein Projekt "Extensive Waldrandweide", in dem untersucht werden soll, ob eine extensive Beweidung die maschinellen Eingriffe ersetzen kann, um Ränder zu öffnen und das erneute Zuwachsen zu verhindern. Diese nachhaltige Landnutzung soll traditionelle Waldnutzung mit modernen Umweltschutzansätzen verbinden, um die Biodiversität zu fördern und Biotope besser zu vernetzen. Von Seite Agroscope wurde grosses Interesse an den Pilotprojekten des Kantons Aargau signalisiert. Der Kanton Aargau hat als erster Kanton eine Beteiligung am Projekt zugesichert.

Zur Umsetzung der Pilotprojekte im Kanton Aargau werden in der sechsten Etappe des Naturschutzprogramms Wald 0,25 Millionen Franken eingestellt. Daneben wird die Waldweide zur Aufwertung und Pflege von lichten Wäldern weitergeführt.

5.4 Fazit

Die Umsetzung der Forderungen des Postulats "Feuchtgebiete im Wald, Waldrandaufwertungen und Beweidung von Wald" erfolgt gemäss der untenstehenden Tabelle:

Tabelle 3: Umsetzung des (23.370) Postulat UBV

Forderung	Indirekter Gegenvorschlag Gewässerinitiative	Naturschutzprogramm Wald sechste Etappe	Bemerkungen
Feuchtgebiete im Wald	X	X	Grundsatzentscheid erfolgt über den indirekten Gegenvorschlag, Umsetzung über sechste Etappe Naturschutzprogramm Wald
Waldrandaufwertungen		X	Neue Kategorie "Waldrand light", Kredit wird in AB 645, Leistungsgruppe Waldbewirtschaftung geführt.
Waldweide		X	Pilotprojekte Waldweide in sechste Etappe Naturschutzprogramm Wald

6. Ziele sechste Etappe

Tabelle 4: Zielsetzungen sechste Etappe

Kategorie	Prognose 2025 (Fläche / Länge)	Ziele 2031 (Fläche / Länge)	Ziele 2055 Naturschutz- programm Wald Fläche / Länge (% der Waldfläche)
Nutzungsverzicht (Naturwaldreservate und Altholzinseln)	3'400 ha	3'650 ha (+ 250 ha)	4'650 ha* (9 %)
Spezialreservate	1'470 ha	1'580 ha (+ 110 ha)	1'960 ha* (4 %)
Waldränder	280 km	305 km (+ 25 km)	400 km
Eichenwaldreservate	3'677 ha	3'677 ha	3'677 ha (7 %)
Habitatbaumreservate		300 ha	1'470 ha* (3 %)
Feuchtgebiete⁶		120 ha	300 ha ⁷ (0,6 %)

* neue Zielwerte mit Ausrichtung auf Ökologische Infrastruktur (darin enthalten Wiedervernässungsprojekte im bisherigen Ausmass)

Die Umsetzung des Naturschutzprogramms Wald wird sich auch in der sechsten Etappe auf die bestehenden und bewährten Instrumente abstützen. Der Schwerpunkt liegt beim Erreichen der Flächenziele (Naturwaldreservate, Altholzinseln, Spezialreservate und Waldränder) und deren Umsetzung. Handlungsbedarf besteht zudem bei der Informationsvermittlung und Öffentlichkeitsarbeit.

Mit zusätzlichen Altholzinseln und dem Arrondieren von bestehenden Naturwaldreservatsflächen sollen gezielt Lücken in der Ökologischen Infrastruktur geschlossen werden. Ergänzt werden diese durch ein Mosaik von Habitatbaumreservaten. In diesen werden vertraglich für 50 Jahre gesichert minimal 10 Habitatbäume pro Hektare bis zu ihrem natürlichen Zerfall stehen gelassen. Analog zu den Eichenwaldreservaten ist eine naturnahe Bewirtschaftung dieser Bestände weiterhin möglich. In Kombination mit den Naturwaldreservaten und den Altholzinseln können so ideale Voraussetzungen für auf Alt- und Totholz spezialisierte Arten geschaffen werden. Im Rahmen der sechsten Etappe sollen unabhängig von der Gewässerinitiative weitere Wiedervernässungsprojekte umgesetzt werden (50 ha). Zur Schonung der Waldböden sind diese nassen Waldstandorte zumindest teilweise nicht mehr mit Forstmaschinen befahrbar. Diese nassen Bereiche sollen – wenn möglich – über Nutzungsverzichtsflächen gesichert werden.

Die Zielerreichung bei den Spezialreservaten wird weiterhin eine grosse Herausforderung darstellen, denn es handelt sich einerseits um Kleinflächen und andererseits benötigen die Vorarbeiten und die Ausscheidung der Objekte viel Zeit. Ein einzelnes Spezialreservat fällt zudem flächenmässig oft nicht ins Gewicht. Wiedervernässungsprojekte können, wenn eine weitere Bewirtschaftung notwendig ist, ebenfalls unter der Rubrik Spezialreservate geführt werden. Dies gilt ebenfalls für Waldweideprojekte; künftig sollen vermehrt auch grössere Waldweiden unter der Zielsetzung Förderung der Biodiversität realisiert werden.

⁶ Falls der Grosse Rat dem indirekten Gegenvorschlag des Regierungsrats zur Gewässerinitiative zustimmt, wird dieser Zielwert definitiv in die Botschaft zur sechsten Etappe des Naturschutzprogramms Wald übernommen.

⁷ Zielwert 2040.

Der Aufwertung von Waldrändern an geeigneten Standorten, das heisst Waldränder mit einem ökologisch interessanten Vorgelände, kommt aus Sicht Vernetzung der Lebensräume (auch ins Offenland) nach wie vor höchste Bedeutung zu. Der Zielwert von 400 km (entspricht rund einer Waldfläche von 600 ha) ist insbesondere aus Sicht des künftigen Unterhalts der aufgewerteten Waldränder realistisch gesetzt. Zurzeit sind besondere Anstrengungen hinsichtlich des Unterhalts notwendig, da die personellen Ressourcen bei den Forstbetrieben und beim Kanton einen limitierenden Faktor bilden. Neu sollen ab 2026 die Gestaltung der Waldränder entlang von intensiv genutzten Landwirtschaftsflächen unterstützt werden (vgl. Kapitel 5.2). Als Zielwert für die nächsten sechs Jahre werden 200 km angepasste Waldränder festgelegt.

Die Schaffung von 120 ha Feuchtgebieten im Wald bis 2031 respektive von 300 ha bis 2040 wird – falls der indirekte Gegenvorschlag des Regierungsrats zur Gewässerinitiative angenommen wird – definitiv in die Zielsetzungen des Naturschutzprogramms Wald übernommen (vgl. dazu auch Kapitel 5).

7. Rechtsgrundlagen

Der Auftrag hinsichtlich Naturschutz im Wald ist im Zwischenbericht in detaillierter Form beschrieben. Die zwei zentralen Grundlagen bilden dabei folgende Paragraphen im Waldgesetz des Kantons Aargau (AWaG) vom 1. Juli 1997:

§ 5 Besondere Naturschutzmassnahmen

¹Die Waldeigentümerinnen und Waldeigentümer haben auf den naturschützerisch besonders wertvollen Flächen über den naturnahen Waldbau hinaus je nach Zielsetzung geeignete Pflegemassnahmen zugunsten des Arten- und Biotopschutzes durchzuführen oder zur Gewährleistung natürlicher Abläufe ganz auf die Holznutzung zu verzichten.

...

³Für vertraglich gesicherte Nutzungsverzichte und besondere Pflegemassnahmen im Dienst des Naturschutzes leistet der Kanton finanzielle Beiträge.

...

§ 25 Leistungen des Kantons

¹ Der Kanton entrichtet an vertraglich festgelegte besondere Leistungen der Waldeigentümerinnen und Waldeigentümer Beiträge, namentlich an

- a) naturschutzbedingte Nutzungsverzichte oder Pflegemassnahmen;

...

8. Auswirkungen

8.1 Finanzielle Auswirkungen

8.1.1 Finanzbedarf

Der Mittelbedarf für die Etappe 2026–2031 beträgt gesamthaft brutto 8,752 Millionen Franken (netto 7,852 Millionen Franken).

Bei den einzelnen Budgetpositionen handelt es sich um Richtgrössen. Berechnet werden diese aufgrund von Erfahrungswerten der letzten Etappen und den Bemessungsrichtlinien 2020 für Beiträge an Naturschutzmassnahmen im Wald. Bei Bedarf wird zwischen den einzelnen Positionen kompensiert. Die Leistungserfüllung ist linear von den zur Verfügung stehenden Finanzen abhängig. Als Mass für die Wirkung steht dabei stellvertretend die Fläche der einzelnen Lebensräume.

Tabelle 5: Kreditbedarf sechste Etappe Naturschutzprogramm Wald

Übersicht Kredit sechste Etappe (2026–2031)	2026–2031 jährlich durchschnittlich (in 1'000 Franken)	2026–2031 Summe für sechs Jahre (in 1'000 Franken)
Naturwaldreservate und Altholzinseln	250	1'500
Spezialreservate (Ersteingriffe) und Vernetzungselemente	275	1'650
Habitatbaumreservate (Ersteingriffe)	40	240
Waldränder (Ersteingriffe) und Vernetzungselemente	75	450
Informationsvermittlung und Öffentlichkeitsarbeit	67	400
Planung, Erfolgskontrolle und Pilotprojekte (inklusive Projektstelle)	269	1'612
Feuchtgebiete ⁸	483	2'900
Total Verpflichtungskredit sechste Etappe brutto	1'459	8'752
Bundesbeiträge (gemäss NFA-Vertrag)	-150	-900
Total Verpflichtungskredit netto	1'309	7'852

Die Mittel des Verpflichtungskredits dienen in erster Linie der Entschädigung der Waldeigentümerinnen und Waldeigentümer für die Umsetzung der Naturschutzziele.

Die Fortsetzung des Naturschutzprogramms Wald ist als Entwicklungsschwerpunkt im Rahmen des Aufgaben- und Finanzplans (AFP) 2024–2027 des Aufgabenbereichs 645 'Wald, Jagd und Fischerei' ausgewiesen.

Im Bereich der Umsetzung des Naturschutzprogramms Wald sind die Anzahl umgesetzter Projekte und die abgeschlossenen Vereinbarungen in den letzten 15 Jahren um den Faktor 4 angestiegen. Dieses Mengenwachstum wurde ohne zusätzliche personelle Ressourcen bewältigt. Für die sechste Etappe des Naturschutzprogramms Wald wird wegen des erwähnten Mengenwachstums sowie zur stärkeren Ausrichtung der Naturschutzmassnahmen auf die Ökologische Infrastruktur, die Sicherung der Feuchtgebiete gemäss indirektem Gegenvorschlag des Regierungsrats zur Gewässerinitiative, die Umsetzung der Waldrandeingriffe für die Landwirtschaft und zur Begleitung der Pilotprojekte Waldweide eine Projektstelle (Pensum 100 %) für fünf Jahre beantragt. Der Aufwand ist im Kredit berücksichtigt.

Zurzeit sind jährlich Fr. 150'000.– Bundesbeiträge auf der Basis der aktuellen NFA-Vereinbarung budgetiert. Auf dieser Grundlage basiert die Schätzung der Bundesbeiträge für die sechste Etappe. Die konkrete Beitragshöhe ist Gegenstand der kommenden Verhandlungen mit dem Bund.

Der Finanzbedarf für die neue Kategorie "Waldrand light" (vgl. Kapitel 5.2) beträgt rund 1,7 Millionen Franken (Verpflichtungskredit in Kompetenz des Regierungsrats).

⁸ Gemäss indirektem Gegenvorschlag des Regierungsrats zur Gewässerinitiative

8.1.2 Folgeaufwand

Seit 2014 wird der Aufwand für den Unterhalt über das Globalbudget des Aufgabenbereichs 645 'Wald, Jagd und Fischerei' finanziert. Für das Jahr 2024 sind im AFP netto 1,47 Millionen Franken eingestellt (brutto 2,3 Millionen Franken). Diese Kosten für den Unterhalt der Reserverate, für die Öffentlichkeitsarbeit und die Erfolgskontrolle steigen infolge von weiteren Projekten weiter an und pendeln sich bei netto rund 2 Millionen Franken jährlich ein.

Für die gemäss indirektem Gegenvorschlag des Regierungsrats zur Gewässerinitiative neu geschaffenen Feuchtgebiete im Wald fallen Aufwände für die Folgepflege an. Diese belaufen sich auf 1,05 Millionen Franken bis 2031. Die für die Folgepflege benötigten Mittel werden im AFP 2026–2029 des Aufgabenbereichs 645 'Wald, Jagd und Fischei' budgetiert.

Für die "Waldrand light" wird ebenfalls eine Folgepflege notwendig. Es wird – gemäss heutiger Sicht – von jährlich rund Fr. 210'000.–⁹ ausgegangen, welche über das Globalbudget des Aufgabenbereichs 645 'Wald, Jagd und Fischerei' finanziert werden.

8.1.3 Kosten-Nutzen-Beurteilung

Das Programm zielt auf eine weitere Verbesserung der wertvollen Waldlebensräume sowie der biologischen Vielfalt im Aargauer Wald ab. Die Wirkungskontrollen bestätigen die positiven Wirkungen für die Biodiversität eindrücklich (vgl. Zwischenbericht 2024). Biodiversitätsmassnahmen im Wald sind im Quervergleich sehr günstig, da mit relativ geringem finanziellem Aufwand eine grosse Flächenwirkung erzielt wird. Die gut organisierten Forstbetriebe stellen zudem eine effiziente Umsetzung der Naturschutzmassnahmen sicher. Insgesamt kann insbesondere vor dem Hintergrund der nachgewiesenen Resultate von einem sehr guten Kosten-Nutzenverhältnis gesprochen werden.

8.1.4 Verpflichtungskredit / Referendum

Gemäss vorstehendem Kostenvoranschlag (vgl. Kapitel 8.1.1) ist für das Vorhaben "Naturschutzprogramm Wald sechste Etappe (2026–2031)" die Bewilligung eines Verpflichtungskredits nach § 24 Abs. 1 des Gesetzes über die wirkungsorientierte Steuerung von Aufgaben und Finanzen (GAF) vom 5. Juni 2012 erforderlich. Der Verpflichtungskredit ist als Rahmenkredit ausgestaltet (§ 25 Abs. 1 und 3 GAF) und wird im Globalbudget geführt. Mit einer Kreditkompetenzsumme von 7,852 Millionen Franken liegt die Zuständigkeit für die Bewilligung beim Grossen Rat (§ 28 Abs. 5 GAF).

Gemäss § 63 Abs. 1 lit. d der Verfassung des Kantons Aargau unterstehen Beschlüsse des Grossen Rats über neue einmalige Ausgaben von mehr als 5 Millionen Franken der fakultativen Volksabstimmung respektive dem Ausgabenreferendum. Die Berechnung des Umfangs des Vorhabens, welches dem Ausgabenreferendum unterliegt, erfolgt nach dem Nettoprinzip. Massgebend ist folglich der Betrag der Nettobelastung des Kantons nach Abzug der im Zeitpunkt der Beschlussfassung feststehenden Leistungen Dritter. Die Nettobelastung des Kantons zur Umsetzung des Programms "Naturschutzprogramm Wald sechste Etappe (2026–2031)" beträgt maximal 7,852 Millionen Franken und untersteht somit dem Ausgabenreferendum.

⁹ Werden pro Jahr 33,33 km "Waldrand light" aufgewertet (total 200 km in sechs Jahren), so fällt ab 2032 die jährliche Folgepflege von 33,33 km Waldrandlänge an. Mit einem Ansatz von 90.–/Are und Kosten von Fr. 6'300.–/km resultiert ein Finanzbedarf von jährlich Fr. 210'000.–.

8.1.5 Aufgaben- und Finanzplan 2025–2028

Der Vergleich zwischen den im AFP 2025–2028 des AB 645 (Wald, Jagd und Fischerei) eingestellten Mitteln zum effektiven Finanzbedarf stellt sich wie folgt dar:

Tabelle 6: Vergleich mit dem AFP 2025–2028; AB 645 'Wald, Jagd und Fischerei'

	Bis 2024	Bu 2025	P 2026	P 2027	P 2028	2029ff.	Total
AFP 2025–2028; Globalbudget mit Verpflichtungskredit							
Aufwand		0	987'000	987'000	987'000	2'973'000	5'934'000
Ertrag:		0	-150'000	-150'000	-150'000	-450'000	-900'000
Saldo		0	837'000	837'000	837'000	2'523'000	5'034'000
Finanzbedarf gemäss aktuellem Projektstand; GB mit VK							
Aufwand		0	1'480'000	1'482'000	1'484'000	4'306'000	8'752'000
Ertrag:		0	150'000	150'000	150'000	-450'000	-900'000
Saldo		0	1'330'000	1'332'000	1'334'000	3'856'000	7'852'000
Abweichung; GB mit VK							
Aufwand		0	493'000	493'000	493'000	1'333'000	2'818'000
Ertrag:		0	0	0	0	0	0
Saldo		0	493'000	493'000	493'000	1'333'000	2'818'000

Anmerkung: (+) Aufwand/Verschlechterung; (-) Ertrag/Verbesserung

Die Jahrestanchen wurden in der AFP-Planung linear verteilt. Es kann, wie in den früheren Etappen des Naturschutzprogramms Wald, zu Verschiebungen zwischen den Jahrestanchen kommen und zu entsprechenden Anpassungen der rollenden Planung im Rahmen des AFP führen. Die Kosten für die gemäss indirektem Gegenvorschlag des Regierungsrats zur Gewässerinitiative neu zu schaffenden 120 ha Feuchtgebiete im Wald sind in den ausgewiesenen Planwerten enthalten. Diese zusätzliche Zielsetzung respektive die dafür benötigten finanziellen Mittel begründen die Abweichung zu den im AFP 2025–2028 berücksichtigten Mittel.

8.2 Personelle Auswirkungen

Der Erfolg des Naturschutzprogramms Wald hat dazu geführt, dass die Anzahl umgesetzter Projekte in den letzten 15 Jahren um den Faktor 4 zugenommen hat. Zur Bewältigung des Mengenwachstums, zur verstärkten Ausrichtung der Naturschutzmassnahmen auf die Ökologische Infrastruktur, zur Schaffung der Feuchtgebiete gemäss indirektem Gegenvorschlag des Regierungsrats zur Gewässerinitiative, zur Begleitung der "Waldrand light" sowie zur Begleitung der Pilotprojekte Waldweide wird deshalb eine Projektstelle für fünf Jahre beantragt. Dieser Ressourcenbedarf wird auch in der (24.184) Botschaft bereits erwähnt.

8.3 Auswirkungen auf die Wirtschaft

Da sich zahlreiche Naturschutzaufwertungsmassnahmen nur durch Leistungsaufträge an örtliche Forstbetriebe realisieren lassen, hat das Programm auch einen positiven Effekt auf die regionale Wirtschaft und Gesellschaft.

Gut organisierte Forstbetriebe stellen eine effiziente Umsetzung der Naturschutzmassnahmen sicher. Insgesamt kann insbesondere vor dem Hintergrund der nachgewiesenen Resultate (vgl. Zwischenbericht 2024) von einem sehr guten Kosten-Nutzenverhältnis gesprochen werden.

8.4 Auswirkungen auf die Gesellschaft

Die Erhaltung und Förderung der Biodiversität ist auf gesetzlicher Stufe hoch verankert und dient der nachhaltigen Sicherung unseres Lebensraums, von welchem jede und jeder einzelne langfristig profitiert. Insbesondere dem Wald kommt aus Biodiversitätssicht auf Grund des Flächenanteils von 35 % und seiner immer noch grossen Naturnähe eine hohe Bedeutung zu. Die Erhaltung und Förderung dieses Lebensraums in einem immer dichter besiedelten Umfeld ermöglicht es jeder Bürgerin und jedem Bürger, sich in einem wertvollen und ruhigen Freiraum erholen zu können.

Das Programm zielt auf eine weitere Verbesserung der wertvollen Waldlebensräume sowie der biologischen Vielfalt im Aargauer Wald ab, was die Wirkungskontrollen positiv bestätigen (siehe dazu die Erläuterungen im Zwischenbericht).

Durch die Aufwertungsmassnahmen im Rahmen des Naturschutzprogramms Wald wird sichergestellt, dass die gesellschaftlich gewünschte Funktion des Waldes "Schutz, Förderung und Erhalt der Biodiversität" sichergestellt werden kann.

8.5 Auswirkungen auf die Umwelt und das Klima

Durch die Aufwertung, Förderung und Erhaltung weiterer Naturvorrangflächen wird sichergestellt, dass viele Tier- und Pflanzenarten auch in Zukunft günstige Lebensraumbedingungen in den Aargauer Wäldern vorfinden.

8.6 Auswirkungen auf die Gemeinden

Der öffentliche Wald im Kanton Aargau gehört zum grössten Teil den Ortsbürgergemeinden, teilweise den Einwohnergemeinden. Die Finanzierung der Naturschutzmassnahmen über die sechste Etappe des Naturschutzprogramms Wald erlaubt, die erbrachten Leistungen im Bereich des öffentlichen Guts "Waldbiodiversität" vollumfänglich entschädigen zu können. Der Bereich Waldnaturschutz ist für viele Ortsbürgergemeinden beziehungsweise Einwohnergemeinden zu einem wichtigen Geschäftsfeld ihrer Forstbetriebe geworden.

8.7 Auswirkungen auf die Beziehungen zum Bund und zu anderen Kantonen

Die Waldpolitik im Allgemeinen und der Naturschutz im Wald im Speziellen sind eine Verbundaufgabe. Die bewährte Zusammenarbeit mit den Waldeigentümerinnen und Waldeigentümern sowie dem Bund wird im bisherigen Rahmen fortgesetzt. Der beantragte Verpflichtungskredit dient als Grundlage für den Abschluss der Programmvereinbarung mit dem Bund. Die Bundesbeiträge orientieren sich im Sinne der Wirkungsorientierung am Grad der Zielerreichung.

9. Weiteres Vorgehen

Die wichtigsten Termine beziehungsweise Schritte des Naturschutzprogramms Wald sechste Etappe (2026–2031) sind:

Anhörung	5. September bis 5. Dezember 2024
Verabschiedung Botschaft durch Regierungsrat	Dezember 2024
Beratung im Grossen Rat (Kreditbeschluss)	Sommer 2025
Fakultatives Referendum	3 Monate

Die sechste Etappe des Naturschutzprogramms Wald wird ab 2026 und nach Rechtskraft des Verpflichtungskredits bis 2031 kontinuierlich umgesetzt. Einzelne Meilensteine werden in Form von Flächenzielen pro Jahr und Kategorie im Rahmen des AFP ausgewiesen.

Der Beschluss untersteht gemäss § 63 Abs. 1 lit. d Kantonsverfassung (KV) dem fakultativen Referendum. Dieses kann von 3'000 Stimmberechtigten ergriffen werden. Weiter kann gemäss § 62 Abs. 1 lit. e KV von einem Viertel aller Mitglieder des Grossen Rats das Behördenreferendum ergriffen werden.

Zum Antrag:

Der Beschluss gemäss Ziffer 2 untersteht dem fakultativen Referendum gemäss § 63 Abs. 1 lit. d der Kantonsverfassung, sofern ihm die absolute Mehrheit der Mitglieder des Grossen Rats zustimmt.

Erreicht die Abstimmung nicht 71 befürwortende Stimmen, ist die Vorlage abgelehnt (§ 20 Abs. 4 GAF).

Wird das Behördenreferendum gemäss § 62 Abs. 1 lit. e der Kantonsverfassung ergriffen, findet eine Volksabstimmung statt.

Vorgesehene Anträge an den Grossen Rat

1.

Der Zwischenbericht 2024 des Naturschutzprogramms Wald wird zur Kenntnis genommen.

2.

Für die sechste Etappe (2026–2031) des Naturschutzprogramms Wald wird im Aufgabenbereich 645 'Wald, Jagd und Fischerei' ein Verpflichtungskredit für einen einmaligen Bruttoaufwand von 8,752 Millionen Franken beschlossen.

Beilage

- Zwischenbericht 2024